

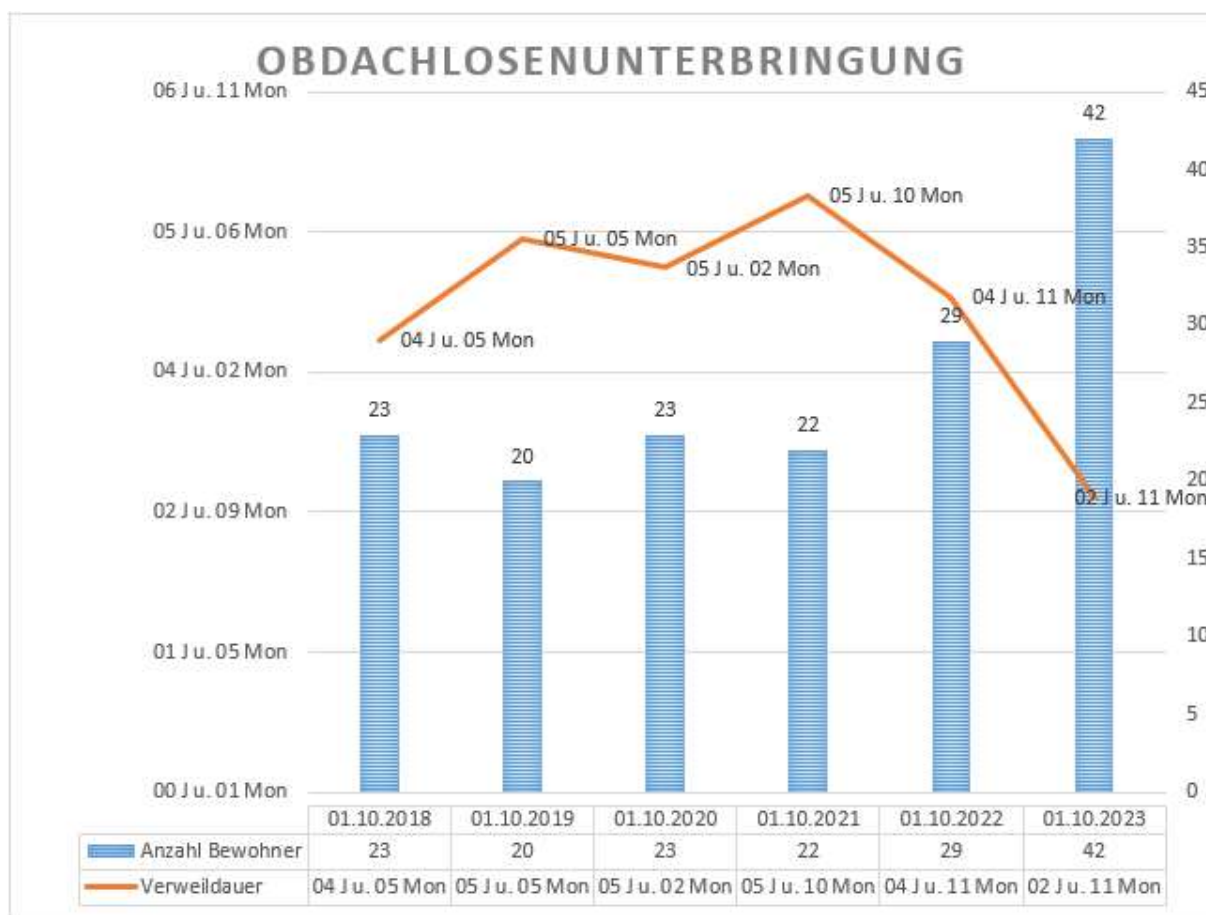
Aktuelle Situation zur Obdachlosenunterbringung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Stand: 29.01.24)

Gesetzliche Aufgabenstellung:

Die Unterbringung von obdachlosen Personen erfolgt im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die Aufgabe des Ordnungsamtes im Umgang mit der Wohnungslosigkeit, die aus den unterschiedlichsten Gründen eintreten kann, ist es, im Sinne des § 11 NPOG, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr abzuwehren. Dies trifft bei dem Eintritt der Wohnungslosigkeit insoweit auf, als dadurch u.a. die öffentliche Sicherheit betroffen ist, in Gestalt der Individualrechtsgüter, die durch den Eintritt der Wohnungslosigkeit gefährdet werden.

Durch die gefahrenrechtliche Maßnahme der Unterbringung ist die Gefahr beseitigt und die öffentliche Sicherheit hergestellt. Nach der Einweisung besteht keine konkrete Gefahr mehr. Der Status der „Odachlosigkeit“ entfällt ebenfalls. Diese gefahrenrechtliche Maßnahme umfasst den gesamten Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörden im Bereich der Unterbringung von Obdachlosen.

Aktuelle Zahlen (Anzahl Bewohner/-innen, durchschnittliche Unterbringungsdauer):



Personen, die dem Personenkreis der Wohnungslosen zuzuordnen sind, werden ohne Ausnahme in der Unterkunft im Hemphöfen / Wallbergstraße untergebracht. Damit einhergehend wird überprüft, welche Maßnahmen erforderlich sind und an welche Wohlfahrtsorganisationen die Personen weitervermittelt werden könnten. Oftmals werden Leistungsanträge ausgefüllt, an Stellen vermittelt, die vorübergehende Essensgutscheine aushändigen oder psychische Betreuung anbieten können.

Sollte die Person wiederholt gegen die Vorschriften der Satzung samt Anlage (Hausordnung) in besonderer Härte verstoßen, wurden diese Personen zum Schutze der umliegenden Nachbarschaft, der Schüler/-innen der Grundschule und besonders der Kinder in der angrenzenden Kindertagesstätte, umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte in der Regel in die Unterkunft im Kesselhofskamp. Eine solche etwas abgelegene Unterbringungsmöglichkeit ist auch zukünftig zum Wohle der Mitbewohner erforderlich.

Grundsätzlich besteht bei Personen, die aufgrund zahlreicher Beschwerden und Vorfällen (u.a. Ruhestörungen, Beschädigungen, unerlaubte Beherbergung Fremder) auffällig geworden sind, keine weitere Unterbringungspflicht der Ordnungsbehörden. Hier sieht das VG Augsburg mit Beschluss Vom 02.09.2015 keine weitere Verpflichtung hinsichtlich der Unterbringung durch die Behörde.

Hier geht die Stadt Rotenburg somit weit über die Pflichtaufgaben hinaus, in dem der Personenkreis der nicht unterbringungsfähigen Personen weiterhin städtisch untergebracht werden. Diese Personen werden grundsätzlich in einem Umfeld untergebracht, in dem keine unmittelbare Nachbarschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. Daher ist die Unterbringung im Bereich Kesselhofskamp aus gefahrenabwehrrechtlicher Sichtweise auch zukünftig erforderlich.

Weiter ist hervorzuheben, dass Problemlagen, die über die bloße Unterkunftsbeschaffung hinausgehen, nicht von der Gefahrenabwehrbehörde, sondern von den Trägern der Sozialhilfe (Landkreis Rotenburg bzw. Jobcenter) (SGB II und SGB XII), der zuständigen Kranken- und Pflegeversicherung, ggf. auch unter Einsetzung eines Betreuers zu bewältigen sind. Dies wurde durch das VG Hannover entsprechend bestätigt (NVwZ-RR 1991 S. 257). Der Gesetzgeber hat auch die weitergehenden Hilfen für solche Personengruppen bedacht. Sie liegen jedoch nicht im Aufgabenbereich der Stadt, jedoch vermitteln wir solche Hilfen.

Gez.

Ingo Lumpe
Leiter Ordnungsamt